

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris BURES
 Parlament
 1017 Wien

26. Jänner 2016
 GZ. BMEIA-DK.4.30.13/0018-IV.1/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2015 unter der Zl. 7234/J-NR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fall Oliver“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Österreichische Botschaft in Kopenhagen (ÖB Kopenhagen) informiert – wie alle anderen Vertretungsbehörden auch – auf Anfrage über individuelle Problemstellungen direkt oder im Wege des österreichischen Vertragsanwaltes in Kopenhagen.

Rechtliche Informationen allgemeiner Natur für österreichische Staatsbürger im Ausland sind auf der Website des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA; www.bmeia.gv.at) ersichtlich. Darüber hinaus können spezifische Informationen für österreichische Staatsbürger in Dänemark auf der Website der ÖB Kopenhagen abgerufen werden (<http://www.bmeia.gv.at/botschaft/kopenhagen.html>).

Zu Frage 2:

Diese Justizangelegenheit fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 3:

Die Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in dieser Angelegenheit fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

./2

Zu den Fragen 4, 7, 10 bis 12:

Es handelt sich hier um einen von Österreich und Dänemark anerkannten Anwendungsfall des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) (BGBl. Nr. 6/1989). Dieses Abkommen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA. Die Frage der Rückführung wurde vom zuständigen Bundesministerium für Justiz (BMJ) im Wege der vom Übereinkommen vorgesehenen Weise nachverfolgt.

Seitens des BMEIA wurde Frau Weilharter in Anwesenheit ihrer Rechtsvertreterin auf die Möglichkeit der Befassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hingewiesen. Im Hinblick darauf wurde ihr die beratende Unterstützung durch den Leiter der Abteilung für Menschenrechte angeboten.

Zu Frage 5:

Es konnte keine Verletzung festgestellt werden.

Zu Frage 6:

Der Bereitschaftsdienst des BMEIA wurde am 3. April 2015 von der Kindesmutter telefonisch über die Sachlage in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Seitens der stellvertretenden Leiterin der Rechts- und Konsularsektion wurde gegenüber der dänischen Botschafterin in einem Gespräch klargestellt, dass von österreichischer Seite eine korrekte rechtliche Behandlung des Falls und eine faire Abwicklung erwartet werden. Darüber hinaus wurde auf die Entscheidungen der österreichischen Justiz verwiesen. Dies wurde von Seiten der ÖB Copenhagen auch den zuständigen dänischen Behörden mit Nachdruck kommuniziert.

Zu den Fragen 13 und 14:

Der Vater des Minderjährigen wurde von einem österreichischen Gericht wegen Kindesentziehung und nicht wegen Entführung verurteilt. Im gegenständlichen Fall ist die Frage der Obsorge für das minderjährige Kind ebenso wie die Bestimmung des Aufenthaltes von besonderer Wichtigkeit.

Zu Frage 15:

Zur dänischen Gesetzeslage betreffend das Schuleintrittsalter bestätigten die Nachforschungen der ÖB Copenhagen, dass – wie in dem zitierten Schreiben an Frau

./3

- 3 -

Weilharder korrekt ausgeführt – die Einschulung in Dänemark mit dem Besuch einer Vorschulkklasse im Alter von sechs Jahren beginnt, in der Folge in neun Jahren Primär- und Sekundarstufe (1.-9. Klasse) fortgesetzt und mit einer Abschlussklasse (10. Klasse) beendet wird. Der Besuch der ersten dänischen Volksschulklassen mit 7 Jahren war daher unter Berücksichtigung des dänischen Schulsystems und der dänischen Klasseneinteilung eine dem Alter des Buben entsprechende Einstufung.

Zu Frage 16:

Entsprechende Nachforschungen fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu den Fragen 17 bis 24:

Der Minderjährige verfügt aufgrund seiner Abstammung von einem dänischen Staatsbürger und seiner Geburt in Dänemark neben der österreichischen auch über die dänische Staatsbürgerschaft. Darüber hinaus wurde seitens der dänischen Behörden mitgeteilt, dass der Minderjährige ein dänischer Staatsangehöriger ist. Hinsichtlich des Erwerbs und der Notwendigkeit der Anerkennung der dänischen Staatsbürgerschaft wird auf Artikel 3 und 6 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit ETS Nr. 166 (BGBl. III Nr. 39/2000) hingewiesen, bei dem sowohl Österreich als auch Dänemark Vertragsparteien sind.

In dem angeführten Artikel 17 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit wird in Absatz 2 lit a ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Kapitel nicht die Regeln des Völkerrechts über den diplomatischen oder konsularischen Schutz durch einen Vertragsstaat für einen seiner Staatsangehörigen, der gleichzeitig eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, berührt.

Es wurden seitens der zuständigen Fachabteilung und von der ÖB Kopenhagen Erkundigungen über die dänische Rechtslage betreffend den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit im Allgemeinen und betreffend den minderjährigen Oliver im Besonderen eingeholt. Die diesbezüglichen, keineswegs widersprüchlichen Informationen besagen kohärent, dass nach dänischem Recht ein in Dänemark geborenes uneheliches Kind eines dänischen Vaters die dänische Staatsangehörigkeit erwirbt. Für die Anforderung einer Dokumentation oder von Auszügen aus dem dänischen CPR Register bestand daher keine Veranlassung.

Zu Frage 25:

Die angeführte Gesetzesstelle bezieht sich nicht auf die Verbringung eines Kindes von einem Staat in einen anderen. Vielmehr würde eine solche die rechtlichen Möglichkeiten der konsularischen Betreuung überschreiten. Nichtsdestoweniger wurde die Kindesmutter im Rahmen der Möglichkeiten konsularisch betreut, indem Informationen zur Verfügung gestellt und Unterstützung durch die Befassung dänischer Behörden geleistet wurde.

Zu den Fragen 26 bis 28:

Vorgänge der dänischen Verwaltung fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu den Fragen 29, 34 und 35:

Die ÖB Kopenhagen hat von Beginn soweit wie möglich alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, um den Fall bestmöglich zu betreuen. Dies umfasste unter anderem die Begleitung der Kindesmutter zu Gericht, die Kontaktnahme mit dänischen Behörden und dem Vertrauensanwalt der Botschaft.

Der angeführte TV-Bericht wurde laut Information der Botschaft im Rahmen einer Serie über ähnlich gelagerte Fälle ausgestrahlt. Im Rahmen der außenpolitischen Tätigkeit werden Medienpartner im Ausland über österreichische Positionen informiert, jedoch nimmt das BMEIA keinen Einfluss auf die Berichterstattung von Medien. Sollte einem Medium eine Verletzung der journalistischen Berufspflichten vorgeworfen werden, bietet die Rechtslage Dänemarks den entsprechenden Rahmen, um die gerechtfertigten Anliegen der Betroffenen durchzusetzen.

Zu den Fragen 30 bis 33:

Von Seiten des BMEIA wurden keine „Vereinbarungen“ getroffen. Bei „Vereinbarungen“ dürfte es sich um eine falsche Rückübersetzung des Wortes „Besprechungen“ handeln.

Zu den Fragen 36 und 37:

Die zuständige Fachabteilung des BMEIA steht regelmäßig mit der zuständigen Fachabteilung des BMJ in Verbindung.

Anlässlich des Termins mit der Kindesmutter, ihrer Rechtsvertreterin und einer österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament wurden in einem Gespräch mit der zuständigen Sektionsleiterin und Abteilungsleiterin verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung des Kontaktes zwischen Mutter und Kind sowie der Wiederaufnahme von Skype-Kontakten besprochen. Da sich der Minderjährige in Dänemark befand, konnten von Seiten des BMEIA verständlicherweise nur Bemühungen bei den dänischen Behörden in Aussicht gestellt, nicht aber eine Umsetzung der geäußerten Wünsche versprochen werden.

Zu Frage 38:

Es handelt sich hier um einen von Österreich und Dänemark anerkannten Anwendungsfall des HKÜ. Das Abkommen fällt nicht in die federführende Zuständigkeit des BMEIA. Das Verfahren nach diesem Übereinkommen wurde beendet, ohne dass der beantragten

- 5 -

Rückführung stattgegeben wurde. Die dänische Justiz wies das alleinige Sorgerecht rechtskräftig dem Kindesvater zu. Eine Abänderung dieser Entscheidung im Wege einer diplomatischen Intervention ist nicht möglich.

Die Leiterin der zuständigen Fachabteilung konnte im Rahmen einer Dienstreise am 18. und 19. März 2015 nach Kopenhagen in Begleitung des österreichischen Botschafters Gespräche mit hochrangigen Vertretern des dänischen Außenministeriums, des dänischen Sozialministeriums und dem Vertrauensanwalt der ÖB Kopenhagen führen. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, welche rechtlichen und faktischen Möglichkeiten zu einer Verbesserung des Kontaktes der Kindesmutter zu ihrem minderjährigen Sohn offen stünden. Dabei stand vorrangig das Kindeswohl im Vordergrund. Da dänische Verwaltungsbehörden an dänische Gerichtsbeschlüsse gebunden sind, konnte die Frage einer Rückführung des Kindes nach Österreich nicht besprochen werden.

Frau Weilharter wurde unmittelbar nach Rückkehr der Abteilungsleiterin über die Gespräche informiert. Eine Einladung zu einer mündlichen Besprechung zur weiteren gemeinsamen Verfolgung der Anliegen mit der zuständigen Fachabteilung wurde von Frau Weilharter nicht angenommen.

Die vom BMEIA im Lichte dieser Gespräche in Dänemark vorgeschlagene Vorgangsweise, dass die Kindesmutter bei der zuständigen dänischen Verwaltungsstelle schriftlich – z.B. in Form eines informellen E-Mails – um ein Besuchsrecht ansucht, wurde von der Kindesmutter mehrfach abgelehnt. Ebenso wurde ein von den nach dem HKÜ zuständigen nationalen „Zentralen Behörden“ beider Länder (in Österreich: BMJ) vorgeschlagenes internationales Mediationsangebot von der Kindesmutter zurückgewiesen.

Zu Frage 39:

Von Seiten der Österreichischen Vertretung in Brüssel wurde eine Zusammenfassung des Falles weitergeleitet, die von der Fachabteilung des in Österreich federführend zuständigen Ressorts erstellt worden war.

Zu Frage 40:

Die Palermo Konvention bzw. das Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels ist auf den Sachverhalt nicht anwendbar. Es wurde weder im Sinne der Konvention über ein Kind verfügt noch verhandelt.

Zu den Fragen 41 bis 45:

Die Behandlung des Falles erfolgte im Rahmen der laufenden Kosten des BMEIA bzw. der ÖB Kopenhagen. Es kam dabei weder zu einer „fehlerhaften Behandlung“, noch wurden „Absprachen getroffen“.

Sebastian Kurz

	fQSVisnziUWVsfLi7R1hA8SRs4CYR1jJ4IgqSYR0YtR6vMdQx55HITs7ul QjbIra9tKzCUxsGHopFaiKOF/DwVL+XkcsObLq9vEyYRYQVVnc+s/DIU5qkFjh7ysGw v7/4kMlvUke4UlzSQLETluUi/k/O0XfcumPMwH1bU7+NWWI6+8Pdc7sOKrTbMEgvB YVWkapP7awYIQOuqoEPP1lvOqYBQCf+EbjUpTElyMZNOilefU6ktTH/IPXU9rZegp9E itm7xPr5MT7lawY+9IErY6LXj8ruVb548Rpxa6EKmZ3T+mcALoA7Mp2l6gA4HU1vDV tyNAuqg==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-26T19:40:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	